

## # 45

06.11.2015

**BMF: Schreiben der Finanzverwaltung zum FATCA-Abkommen**

Mit Schreiben vom 26.06.2015 hatte das BMF an ausgewählte Verbände den Entwurf eines Anwendungsschreibens im Zusammenhang mit dem zwischen Deutschland und den USA geschlossenen FATCA-Abkommen vom 31.05.2013 versandt. Den Verbänden wurde darin bis zum 17.07.2015 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Das FATCA-Abkommen verpflichtet die Vertragspartner, für die Besteuerung relevante Daten von Finanzinstituten zu erheben und auszutauschen. Damit soll ausgeschlossen werden, dass durch die Einschaltung ausländischer Finanzdienstleister Steuern hinterzogen werden können. Deutschland verpflichtet sich in dem Abkommen, von den hierzulande ansässigen Finanzinstituten Informationen über Konten, die für US-Kunden geführt werden, zu erheben und der US-Behörde zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug verpflichten sich die USA, deutschen Steuerbehörden Informationen über Zins- und Dividendeneinkünfte ihrer deutschen Kunden zu liefern.

Nunmehr wurde das endgültige [BMF-Schreiben vom 03.11.2015](#) zum automatischen Informationsaustausch mit den USA auf der Internetseite des BMF veröffentlicht. Das Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

**BFH: Kein zusätzlicher Sonderausgabenabzug gem. § 10a EStG („Riester-Rente“) für nicht aktiv in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte und für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke**

Der BFH hatte im Urteil vom 29.07.2015 ([X R 11/13](#)) darüber zu entscheiden, ob ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug gemäß § 10a EStG für nicht aktiv in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte und für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke zu gewähren ist.

Bei den Klägern handelt es sich um zusammenveranlagte Eheleute. Die Ehefrau erzielte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Als Arbeitnehmerin war sie in den Streitjahren 2006 und 2009 bei der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Der Ehemann erzielte als Steuerberater Einkünfte aus selbständiger Arbeit gemäß § 18 EStG. Seit dem 01.01.2000 ist er Mitglied in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (Versorgungswerk). In den Jahren 1976 bis 1999 war er in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und hatte entsprechende Anwartschaften erworben.

Im Jahr 2005 schlossen die Kläger jeweils im eigenen Namen einen Altersvorsorgevertrag zum Aufbau einer sog. Riesterrente ab. Im Streitjahr 2006 leistete lediglich die Ehefrau Altersvorsorgebeiträge zur Riesterrente, während in 2009 beide Eheleute entsprechende Beiträge einzahlten. Das Finanzamt berücksichtigte lediglich für die Ehefrau für die Jahre 2006 und 2009 einen Sonderausgabenabzug gemäß § 10a EStG. Die gegen die Einkommensteuerbescheide 2006 und 2009 eingelegten Einsprüche, mit welchen die Kläger einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug nach § 10a Abs. 1 S. 1 EStG i.H.v. € 201 für 2006 und i.H.v. € 1.980 für 2009 begeherten, blieben erfolglos. Auch die anschließende Klage vor dem Finanzgericht hatte keinen Erfolg.

## # 45

06.11.2015

Der BFH bestätigte nunmehr dieses Urteil. Zu Recht habe das Finanzgericht entschieden, dass der Kläger den zusätzlichen Sonderausgabenabzug gemäß § 10a Abs. 1 EStG nicht in Anspruch nehmen könne. Nach dieser Vorschrift könnten nur in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte entsprechende Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben abziehen. Aus dem Wortlaut, den Gesetzesmaterialien, der Gesetzessystematik und auch aus dem Sinn und Zweck des § 10a EStG lasse sich entnehmen, dass ein Sonderausgabenabzug nur solchen Steuerpflichtigen zustehe, welche in dem konkreten Veranlagungszeitraum der Entrichtung der Altersvorsorgebeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert seien. Eine frühere Pflichtmitgliedschaft, wie die des Ehemannes von 1976 bis 1999, reiche hingegen nicht aus.

Auch die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk könne nicht dazu führen, dass dem Kläger die Inanspruchnahme des zusätzlichen Sonderausgabenabzugs gemäß § 10a Abs. 1 EStG zustehe. Die fehlende Nennung der berufsständischen Versorgungswerke in § 10a Abs. 1 EStG lasse den eindeutigen Rückschluss auf den gesetzgeberischen Willen zu, den Mitgliedern dieser Versorgungswerke keinen zusätzlichen Sonderausgabenabzug zu gewähren. Dies gelte selbst vor dem Hintergrund, dass die Beiträge an das Versorgungswerk in gleichem Maße wie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abziehbar seien und auch die künftig daraus jeweils erhaltenen Leistungen steuerlich gleich behandelt würden.

Auch nach verfassungsrechtlichen Maßstäben sei die gesetzliche Einschränkung der Berechtigung zum zusätzlichen Sonderausgabenabzug gemäß § 10a Abs. 1 EStG auf nur „aktiv“ Pflichtversicherte unter Hinweis auf zwei Nichtannahmebeschlüsse des BVerfG kein Verstoß gegen das in Art. 3 GG normierte Gleichbehandlungsgebot. Der Ausschluss lasse sich auf einen vernünftigen, einleuchtenden und hinreichenden sachlichen Grund zurückführen: Die Beschwerdeführer gehörten mit der berufsständischen Versorgung einem anderen Alterssicherungssystem an als der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. der Beamtenversorgung und müssten weder nach dem AVmEG noch nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 eine Absenkung ihrer Versorgungsleistungen hinnehmen.

## # 45

06.11.2015

## Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 30.10.2015

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
<a href="#">C-174/14</a>	29.10.2015	Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 13 Abs. 1 – Behandlung als Nichtsteuerpflichtige – Begriff ‚Einrichtung des öffentlichen Rechts‘ – Aktiengesellschaft, die mit der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Planung und Verwaltung des Gesundheitssystems der Autonomen Region Azoren beauftragt ist – Bestimmung der Einzelheiten dieser Dienstleistungen einschließlich ihrer Vergütung in Programm-Verträgen zwischen der Gesellschaft und der Region

## Alle am 04.11.2015 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">IXI R 2/13</a>	20.05.2015	Zur Anwendung der sog. Versandhandelsregelung auf Arzneimittellieferungen
<a href="#">X R 11/13</a>	29.07.2015	Kein zusätzlicher Sonderausgabenabzug gemäß § 10a EStG für nicht aktiv in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte und für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke
<a href="#">X R 2/13</a>	09.09.2015	Gewerbsteuerpflicht eines ambulanten Rehabilitationszentrums vor 2015
<a href="#">IX R 5/14</a>	14.04.2015	Aussetzungszinsen bis Dezember 2011 (Die Entscheidung wurde nachträglich zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt; sie war seit dem 26.08.2015 als NV-Entscheidung abrufbar.)
<a href="#">V R 47/14</a>	18.08.2015	Anforderungen an einen konkludenten Antrag auf Ist-Besteuerung (§ 20 UStG)

## Alle am 04.11.2015 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">I R 7/14</a>	06.05.2015	Erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen sind abzuzinsen
<a href="#">X S 22/15 (PK H)</a>	17.09.2015	Fünfjahresfrist bei Wiederaufnahme des Verfahrens: Beginn mit Rechtskraft des Urteils, keine Verlängerung, keine Wiedereinsetzung
<a href="#">III R 26/12</a>	23.06.2015	Anschaffungszeitpunkt im Zulagenrecht - Insolvenzfeststellung im Revisionsverfahren

## # 45

06.11.2015

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">X B 5/15</a>	10.09.2015	Verwirkung des Steueranspruchs aufgrund mehrfachen Wechsels der Argumentation des FA zum Besteuerungsgrund im Außenprüfungs- und Veranlagungsverfahren - Darlegung der Grundsatz- und Aufklärungsrüge - Unbegründetheit der Divergenzrüge bei überholtem FG-Urteil
<a href="#">VII B 164/14</a>	15.09.2015	Anspruch auf Entlastung von der Energiesteuer wegen Forderungsausfalls setzt rechtzeitige Anmeldung zur Insolvenztabelle voraus
<a href="#">VII R 29/14</a>	18.08.2015	Insolvenzrechtliches Aufrechnungsverbot bei antragsabhängigem Erstattungsanspruch
<a href="#">V B 5/15</a>	08.09.2015	Festsetzungsfrist von Zinsbescheiden - Verschulden des FA - Aussetzung des Beschwerdeverfahrens
<a href="#">IX B 140/14</a>	29.09.2015	Keine Zulassung der Revision hinsichtlich der Auslegung eines Vertrags bei fehlender Bedeutung des Urteils über den Einzelfall hinaus
<a href="#">III B 125/14</a>	21.09.2015	Grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Rechtfortbildung - Darlegung des Klärungsbedarf einer aufgeworfenen Rechtsfrage - ausgelaufenes Recht
<a href="#">VIII R 50/13</a>	28.07.2015	Beweiskraft der Zustellungsurkunde - Anforderungen an einen Gegenbeweis zur Erschütterung der Behauptung ordnungsgemäßer Zustellung - Verfahrensfehlerhafte Beweiswürdigung durch das FG
<a href="#">V B 20/15</a>	22.09.2015	Urteilszustellung an Rechtsanwalt - Zustellungsadressat bei Sozietät - Beweiskraft des Empfangsbekanntnisses
<a href="#">III R 34/14</a>	16.07.2015	Gewährung einer Investitionszulage - Übernahme einer fehlerhaften statistischen Einordnung durch das Finanzgericht
<a href="#">I R 72/14</a>	21.09.2015	Steuerfreiheit für "technische Fachkräfte" der NATO-Truppen

## Alle bis zum 06.11.2015 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
<a href="#">IV A 3 - S 0338/07/1001 Q</a>	05.11.2015	Vorläufige Steuerfestsetzung (§ 165 Absatz 1 AO) im Hinblick auf anhängige Musterverfahren; Kürzung der Beiträge zur Krankenversicherung im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a EStG um Bonuszahlungen der Krankenkasse für gesundheitsbewusstes Verhalten (§ 65a SGB V)
<a href="#">III C 2 - S 7304/15/1000 1</a>	04.11.2015	Umsatzsteuer; Vorrang von verschiedenen, im Konkurrenzverhältnis stehenden Steuerbefreiungsvorschriften
<a href="#">IV B 6 - S 1316/11/1005 2 :133</a>	03.11.2015	Automatischer Informationsaustausch mit den Vereinigten Staaten von Amerika

## # 45

06.11.2015

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
<a href="#">2015/0082827</a>	02.11.2015	Umsatzsteuer-Umrechnungskurse, monatlich fortgeschriebene Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2015

**Herausgeber**

**WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**

[www.wts.de](http://www.wts.de) • [info@wts.de](mailto:info@wts.de)

**Redaktion**

**Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann**

**München**

Lothar Härteis

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München

T: +49(0) 89 286 46-0 • F: +49 (0) 89 286 46-111

**Düsseldorf**

Michael Wild

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf

T: +49 (0) 211 200 50-5 • F: +49 (0) 211 200 50-950

**Erlangen**

Andreas Pfaller

Allee am Rötelheimpark 11-15 • 91052 Erlangen

T: +49 (0) 9131 97002-11 • F: +49 (0) 9131 97002-12

**Frankfurt**

Robert Welzel

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main

T: +49 (0) 69 133 84 56-0 • F: +49 (0) 69 133 84 56-99

**Hamburg**

Eva Doyé

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg

T: +49 (0) 40 320 86 66-0 • F: +49 (0) 40 320 86 66-29

**Raubling**

Andreas Ochsner

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling

T: +49 (0) 8035 968-0 • F: +49 (0) 8035 968-150

**Köln**

Stefan Hölzemann

Sachsenring 83 • 50677 Köln

T: +49 (0) 221 348936-0 • F: +49 (0) 221 348936-250

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.